

Prospect.

4 000 000 Mark 4 1/2 %ige Obligationen,

mit 102 rückzahlbar

der

Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft Actiengesellschaft in Berlin.

Die am 4. Januar 1893 mit einem Kapital von 5,000,000 Mark, auf welches zunächst 25% eingezahlt sind, begründete, am 20. Januar 1893 in das Handelsregister des hiesigen Amtsgerichts I eingetragene Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft, Actiengesellschaft, hat auf Grund des folgenden §§ 11-13 ihrer Statuten sowie des gemäß § 26 des Statuts gefassten Beschlusses ihres Aufsichtsrathes vom 21. März 1894, 4,000,000 Mark 4 1/2 %ige Obligationen, für deren Verzinsung, Amortisation bezw. Rückzahlung des gesammten Vermögens der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Actiengesellschaft, haften.

Die bezüglich der Ausgabe von Obligationen in Betracht kommenden Bestimmungen des Statuts lauten:

§ 11.

Die von der Gesellschaft in Serien auszugebenden Obligationen werden auf den Namen gestellt und lauten an Obere. Dieselben genähren feste Zinsen und sind der Kündigung leitend der Gesellschaft unterworfen.

Der Nominalbetrag der einzelnen Serien und Obligationen, die Höhe der Verzinsung, die Kündigungstermine, eintretenden Falls der Tilgungsplan werden jeweilig vor Ausgabe der Obligationen von dem Vorstande unter Genehmigung des Aufsichtsrathes festgesetzt; der Ausgabe soll eine entsprechende Bestimmung in dem Gesellschaftsstatute vorangehen.

Die Obligationen werden unter der Firma der Gesellschaft mit der Unterschrift des Vorstandes und der facultirten Zeichnung eines Aufsichtsrathsmitgliedes ausgefertigt und mit Bankcoupons sowie mit Talon versehen. Im Uebrigen bestimmt der Aufsichtsrath das Schema der Obligationen, Coupons und Talons.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 9 finden auf die Obligationen, Coupons und Talons entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Ausfertigung der Actien und Interimscheine erfolgt mit den facultirten Unterschriften aller Mitglieder des Vorstandes und der handschriftlichen Zeichnung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Actien werden mit Dividendscheinen und einem Talon versehen. Im Uebrigen bestimmt der Aufsichtsrath das Schema der Actien, Interimscheine, Dividendscheine und Talons.

§ 9.

Sind Actien oder Interimscheine gerichtlich mortificirt worden, so werden auf Grund des erlangenen rechtskräftigen Urtheils neue Actien resp. Interimscheine unter neuen Nummern auf Kosten der Antragsteller ausgefertigt.

Wenn Interimscheine, Actien, Talons oder Dividendscheine beschädigt, jedoch noch so weit erhalten sind, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Entlohnung der beschädigten, neuen gleichartige Papiere auf Kosten des Schuldners unter gleicher Nummer in der durch § 6 vorgeschriebenen Form auszufertigen.

Verlorene oder vernichtete Dividendscheine können nicht mortificirt werden; es soll aber denjenigen, welche den Verlust von Dividendscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Vorstande anmelden und den statgebotenen Beweis durch Vorzeigung der Actien oder sonst glaubwürdigen Beweisen, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angebotenen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendscheine gegen Quittung ausgesetzt werden.

Verlorene Talons können ebenfalls nicht mortificirt werden. Der Vorstand ist berechtigt, nach Feststellung des zweiten der Dividendscheine, über welche der Talon lautet, die neue Serie Dividendscheine gegen Vorzeigung der Actien auszugeben; mit dieser Auslösung wird der verlorene Talon unwirksam; falls aber der Verlust eines Talons vorher angezeigt und der Auslösung der neuen Serie der Dividendscheine widersprochen ist, wird die Auslösung nicht oder nur unter Umständen erfolgen, als bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie durch Vergleich oder im Wege Rechtens erledigt sind.

§ 12.

Obligationen dürfen nur in einem Betrage ausgegeben werden, welcher nicht größer ist, als der Werth aller der Gesellschaft gehörigen Vermögensobjecte, wie solcher durch die, der Ausgabe der Obligationen unmittelbar vorausgehenden Bilanz der Gesellschaft, soweit aber Vermögensgegenstände nicht aufgenommen sind, durch deren schuldmäßigen Ankaufungs- bezw. Veräußerungsbetrag bestimmt wird, - jedoch darf der Gesamtbetrag der jeweilig ausstehenden Obligationen auch nicht mehr als der nettoeigene Betrag des Grundkapitals ausmachen. Insofern Wertpapiere zu dem Vermögen der Gesellschaft gehören, werden dieselben bei einem, von dem Aufsichtsrath zu bestimmenden Bank-Institute hinterlegt. Die Zurückziehung dieser Wertpapiere ist nur zulässig, wenn sofort durch gleichzeitige Wiederergänzung entsprechender Ersatz stattfindet oder in entsprechendem Betrage Obligationen der Gesellschaft eingezogen und vernichtet sind.

§ 13.

Zur Ausgabe und Kündigung von Obligationen der Gesellschaft ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes unter Einhaltung der in § 26 getroffenen Bestimmungen erforderlich. - Die eingezogenen Obligationen nebst Coupons und Talons sind durch Vernichtung der Unterschriften und etwaigen Anlegel vor einem Notar, welcher darüber ein amtliches Protokoll aufzunehmen hat, zu annulliren.

§ 25.

Die Bestimmung von drei Viertel der abtretenden Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise abtretende der Wechsler der jeweiligen Aufsichtsrathsmitglieder ist erforderlich; zur Anstellung von Mitgliedern des Vorstandes oder deren Vertretern, zur Erhebung einer Recursa, zur Ersetzung von Inveigentlichungen, Agenturen, zur Ausgabe und Kündigung von Obligationen.

Eine gleiche Majorität ist erforderlich in den Fällen brieflicher und telegraphischer Abstimmung.

Der Aufsichtsrath besteht zur Zeit aus folgenden Herren:

- 1. H. Dudenhausen, Wiss. Geh. Rath und Ministerial-Director a. D., Exzellenz, Berlin.
2. Exner, Director der Reichsiger Bank, Leipzig.
3. Fromberg, Geschäftsinhaber des Schlesischen Bankvereins, Breslau.
4. Heilmann, Director der Breslauer Disconto-Bank, Breslau.
5. Heintze, Director der Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg, Hamburg.
6. Landau, General-Consul, in Firma Jacob Landau, Berlin.
7. Magnus, Dr., Reg.-Rath a. D., Director der Nationalbank für Deutschland, Berlin.
8. Mirus, Präsident a. D., Director der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, Jena.
9. Stern, Director der Nationalbank für Deutschland, Berlin.
10. Wells, in Firma Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parisius & Co., zu Berlin und Frankfurt a. M., Berlin.
11. Wex, Wirklicher Geheimer Ober-Baurath, Präsident der Eisenbahn-Direction a. D., Berlin.

Der Vorstand besteht aus den Herren

- Seebold, Regierungsrath a. D. und
Griebel, Baurath, vormalig technischer Referent im Herzog. Sächs. Staatsministerium zu Gotha.

Die Bilanz der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft Actiengesellschaft für den 31. December 1893 stellt sich wie folgt:

Table with 4 columns: Activa, Passiva, Debet, Credit. It shows financial data for 31. December 1893, including items like 'An Cassa-Conto', 'Bankguthaben', 'Ver Actien-Capital-Conto', and 'Ber Zinsen, Provisionen und sonstige Einnahmen'.

Für die rückständige Eingahlung von 75% = 3,750,000 Mark bleiben die ersten Zeichner bis zur Vollaufzahlung haften.

Für das Jahr 1893 gelangte eine Dividende von 4% zur Verteilung.

Im Jahre 1894 hat die Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft alle Geschäftsantheile der Oberdeutschen Dampfstraßenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Gesamtbetrage von 4,000,000 Mark erworben.

Der Betrieb der Bahn ist vom 1. Juli 1894 ab an die mit einem Kapital von 1,000,000 Mark errichtete Hannoversche Kleinbahn-Verkehrs-Gesellschaft Bremer & Co. zu Berlin* auf die Dauer von vorerst 10 Jahren verpachtet.

Nach dem Betriebs-Vertrage haben die Pächter an die Verpächterin vom 1. Juli 1894 ab jährlich mindestens zu zahlen:

Table with 4 columns: Item, 1. Hälfte, 2. Hälfte, 3. Hälfte. It lists annual payments for 1894, 1895, and 1896, including 'Zinsmächte als Einlagen zu den Erneuerungs-, Amortisations- und Reserve-Fonds' and 'Kleinanbahn von Hildesheim'.

Zur Verzinsung und planmäßigen Amortisation der gesammten Anleihe von 4,000,000 Mark ist der Betrag von jährlich 204,000 - Mark erforderlich.

Die Anleihe zerfällt in 2,000 Obligationen Lit. A zu Mark 1000 und 8000 Obligationen Lit. B zu Mark 500.

Die Obligationen lauten auf den Namen der Nationalbank für Deutschland in Berlin und sind durch Blanco-Indossament fiktionslos.

Die Anleihe wird vom 1. April 1894 ab mit jährlich 4 1/2 pCt. in Halbjährlichen am 1. April und 1. October jeden Jahres fälligen Terminen verzinst und vom 1. April 1896 ab innerhalb 50 Jahren mit einem Zuschlage von 2 pCt. des Nennwerthes, also zu 102%, im Wege jährlicher Auslosungen zurückgezahlt.

Die durch notarielle Beurkundung zu betretende Verloosung der zur Rückzahlung gelangenden Obligationen findet am 1. April jeden Jahres, zuerst am 1. April 1896 und die Rückzahlung der ausgelosten Obligationen am jedesmal nächstfolgenden 1. October, zuerst am 1. October 1896 statt.

Die allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, vor Tilgung dieser Anleihe eine neue Anleihe aufzunehmen, welche deren Inhabern ein besseres Recht als das Vermögen der Gesellschaft als den Inhabern der jetzt ausgegebenen 4,000,000 Mark Obligationen einräumt.

Alle die Anleihe betreffenden Bestimmungen erfolgen im Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger und außerdem in je einem in Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg und Weidau erscheinenden Blatt.

Die Anleihe wird ausgelost, bezw. gekündigten Obligationen werden in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg und Weidau eingelöst.

Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft. Actiengesellschaft.

Auf Grund vorstehenden Prospectes legen wir hierdurch Nom. Mk. 4,000,000 4 1/2 %ige zu 102 rückzahlbare Obligationen der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Actiengesellschaft unter nachstehenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung auf:

